

# Änderungen des Waffenrechts zum 1. April 2008;

im Waffengesetz

in Anlage 1

und Anlage 2

zum Waffengesetz

Zusammenfassung wesentlicher Änderungen,  
entnommen dem Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 11 ,  
ausgegeben zu Bonn am 31. März 2008

Hinweis:

Neu gefasster oder neu eingefügter Gesetzestext im Waffengesetz

ist in **roter Schrift** dargestellt

### Möglichkeit der Ausnahme von Altersefordernissen für Jugendliche ergänzt

§ 3 Abs. 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche **allgemein oder für den** Einzelfall Ausnahmen von Altersefordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Die Waffenbehörden können künftig nach § 3 Abs. 3 WaffG allgemeine Ausnahmen von der Altersgrenze insbesondere für Veranstaltungen erteilen. Dies soll es Schützenvereinen ermöglichen, etwa an einem „Tag der offenen Tür“ oder an einem „Schnuppertag“ Nachwuchsarbeit zu leisten und nach Talenten suchen zu können. Auch wenn dies der Wortlaut unklar lässt, umfasst die Ausnahmemöglichkeit auch das Erfordernis ärztlicher Bescheinigungen nach § 27 Abs. 4 Satz 2 WaffG, so dass die Waffenbehörde insoweit auch von ihnen dispensieren kann. Nur diese Auslegung wird der vom Gesetzgeber gewollten Erleichterung für Veranstaltungen gerecht.

### Zuverlässigkeitsregelung - Angleichung an die Terminologie des Sprengstoffrechtes

§ 5 Abs. 2 Zuverlässigkeit

1. b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder **explosionsgefährlichen Stoffen** oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,

Das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) erfasst neben Sprengstoff noch weitere Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe, deren leichtfertiger Umgang ebenso gefährlich ist wie der mit Sprengstoff. Dem soll in der Terminologie der waffengesetzlichen Zuverlässigkeitsregelung Rechnung getragen werden.

### Zuverlässigkeitsregelung - Angleichung zum Sprengstoffrecht

§ 5 Abs. 2 Zuverlässigkeit

3. **einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die**  
a) **gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder**  
c) **durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,**

Hier erfolgte eine Angleichung an die Zuverlässigkeitsbestimmungen im Sprengstoffgesetz. Es werden nicht nur terroristische, sondern auch sonstige gewalttätige Handlungen wie aus dem Bereich der Hooliganszene, die Auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden können, erfasst.

### Eintragungspflicht in Waffenbesitzkarten auch für Austausch- und Wechselläufe/systeme (siehe Erl. zu Anlage 2)

§ 10

Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für Schusswaffen sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt.

**(1a) Wer eine Waffe auf Grund einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen."**

Die formelle Eintragungspflicht entfällt nicht, wenn der Erwerb, wie beispielsweise bei Wechselläufen, unter bestimmten Bedingungen von der materiellen Erlaubnispflicht freigestellt sind.

#### Besitzerlaubnis für selbst wiedergeladene Munition durch sprengstoffrechtliche Erlaubnis:

§ 10 Abs. 3 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

(3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den übrigen Fällen wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbsschein für eine bestimmte Munitionsart erteilt; sie ist für den Erwerb der Munition auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen und gilt für den Besitz der Munition unbefristet.

Die Erlaubnis zum nicht gewerblichen Laden von Munition im Sinne des Sprengstoffgesetzes gilt auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Munition. Nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisdokuments gilt die Erlaubnis für den Besitz dieser Munition für die Dauer von 6 Monaten fort.

Für den nicht gewerblichen Wiederlader wird der Munitionserwerbsschein durch die entsprechende sprengstoffrechtliche Genehmigung zum Laden von Munition ersetzt. Aufgrund von nicht vorhersehbaren Verzögerungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Zuverlässigkeitsprüfung kann auch bei zeitgerecht gestellten Anträgen mitunter keine fristgerechte Erlaubnisverlängerung erfolgen, u.a. wenn Akten anderer Dienststellen nicht zeitnah übersandt werden. Durch die sechsmonatige Frist soll verhindert werden, dass der Erlaubnisinhaber durch die in seinem Besitz befindliche Munition unverschuldet einen Straftatbestand verwirklicht.

#### Befugte Jagdausübung - Abschuss von dem Naturschutz unterliegenden Tierarten

§ 13

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken

(6) Ein Jäger darf Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.

Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.

Die letale Vergrämung (Abschuss) von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterstellt sind, und für die entsprechende Befreiungen oder Ausnahmen vorliegen, ist der befugten Jagdausübung ausdrücklich gleichgestellt worden. (z.B. Abschuss von Kormoranen oder anderen Problemtierarten).

#### Änderungen bei der Sportschützen - WBK

§ 10

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

(4) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt. Die Eintragung von

Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.

Die jetzige Fassung stellt klar, dass die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 bei Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis Beachtung finden muss, es sich also um einen organisierten Sportschützen (im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1) handelt, der seit mindestens 12 Monaten regelmäßig schießt (und zwar mit erlaubnispflichtigen Sportwaffen überhaupt; selbstverständlich ist diese Vorschrift nicht auf jede einzelne im individuellen Besitz befindliche Sportwaffe oder gar die konkret zu erwerbende Sportwaffe in vorheriger Benutzung als Vereins- oder Leihwaffe bezogen).

Darüber hinaus wird klargestellt, dass das in Satz 3 geregelte Erwerbsstreckungsgebot, das heißt, dass ein Antragsteller in seiner Eigenschaft als Sportschütze nicht mehr als zwei Schusswaffen pro Halbjahr erwerben darf, auch bei der Erwerbsberechtigung auf Grund einer gelben WBK gilt. Diese Regel darf nur in begründeten Fällen durchbrochen werden (siehe § 14 Abs. 3). Sportschützen können zudem auch sog. verbandsfremde Waffen erwerben.

## Erbenregelung

### §20

#### Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge Erbfalls

(1) Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

(2) Dem Erwerber infolge eines Erbfalls ist die gemäß Absatz 1 beantragte Erlaubnis abweichend von § 4 Abs. 1 zu erteilen, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist.

(3) Für erlaubnispflichtige Schusswaffen und erlaubnispflichtige Munition, für die der Erwerber infolge eines Erbfalles ein Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff. geltend machen, sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und des § 8 und der §§ 13 bis 18 anzuwenden. Kann kein Bedürfnis geltend gemacht werden kann, sind Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern und ist erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn der Erwerber der Erbwaffe bereits aufgrund eines Bedürfnisses nach § 8 oder §§ 13 ff. berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist. Für den Transport der Schusswaffe im Zusammenhang mit dem Einbau des Blockiersystems gilt § 12 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(4) Das Bundesministerium des Innern erstellt nach Anhörung eines Kreises von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (Technische Richtlinie - Blockiersysteme für Erbwaffen) für ein Blockiersystem nach Absatz 3 Satz 2 sowie für dessen Zulassungsverfahren und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Prüfung der Konformität und die Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme gemäß der Technischen Richtlinie erfolgt durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

(5) Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen darf nur durch hierin eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 oder durch deren hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter erfolgen. Die vorübergehende Entsperrung aus besonderem Anlass ist möglich. Die Zeitpunkte aller Einbauten und Entsperrungen sind schriftlich festzuhalten. § 39 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) In der Waffenbesitzkarte ist von der Waffenbehörde einzutragen, dass die Schusswaffe mit einem Blockiersystem gesichert wurde."

(7) Die Waffenbehörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung, alle Erbwaffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem zu sichern, zuzulassen, wenn oder so lange für eine oder mehrere Erbwaffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist. Eine Ausnahme kann auch für Erbwaffen erteilt werden, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung gemäß § 17 sind oder werden sollen.

## Amtliche Begründungen

Aus BT-Drucksache 16/7717

Wegen des fünf Jahre nach Inkrafttreten des Waffengesetzes, also am 1. April 2008, vorgesehenen Wegfalls des Erbenprivilegs ist § 20 neu zu fassen. Durch die neue Regelung wird es dem Bundesministerium des Innern ermöglicht, nach Anhörung eines Kreises von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (Technische Richtlinie - Blockiersysteme für Erbwaffen) für die Blockierung derartiger Waffen zu erarbeiten und diese im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Regelung orientiert sich an § 51 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Aus BT-Drucksache 16/8224 (Änderung und Ergänzung der amtl. Begründung 16/7717)

Durch Doppelbuchstabe bb wird festgelegt, dass Waffenbesitzer, die u.a. als Jäger, Sportschütze oder Sammler - jedoch nicht bloß als Erbe - bereits berechtigt Waffen besitzen, eine durch Erbfall erworbene Schusswaffe nicht mit einem Blockiersystem sichern müssen. Der genannte Personenkreis verfügt bereits neben der waffenrechtlich vorgeschriebenen sicheren Aufbewahrungsmöglichkeit (Waffenschrank nach § 36 WaffG) insbesondere über die nach § 7 WaffG erforderliche Sachkunde im Umgang mit Schusswaffen. Eine zusätzliche Sicherung der Erbwaffe mit einem Blockiersystem ist daher entbehrlich. Das Blockiersystem soll eine Selbst- oder Fremdgefährdung durch waffenrechtlich Unbefugte verhindern. Eine solche Gefährdung ist beim ausgenommenen Personenkreis aufgrund ihrer Erfahrungen mit Schusswaffen jedoch nicht zu befürchten. Die Benutzung der durch Erbfall erworbenen Waffe ist dem Waffenbesitzer in diesen Fällen nicht gestattet. Eine unbefugte Benutzung der Erbwaffe kann die Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers in Frage stellen.

Mit Doppelbuchstabe cc wird der Änderungswunsch des Bundesrates umgesetzt, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt das Zulassungsverfahren für Blockiersysteme als gesetzliche Aufgabe zu übertragen.

Mit Doppelbuchstabe dd wird ein Änderungswunsch des Bundesrates aufgegriffen und eine Übergangsregelung für Erbwaffen geschaffen, für die noch kein Blockiersystem amtlich zugelassen ist. Sie erfasst also Fälle, in denen bis zum Auslaufen der bisherigen Übergangsregelung am 1. April 2008 gemäß Artikel 19 Nr. 2 Waffenrechtsneuregelungsgesetz vom 11. Oktober 2002 für eine durch Erbfall erworbene Schusswaffe ein Blockiersystem noch nicht zur Verfügung steht und Fälle, in denen es für eine Schusswaffe, die - womöglich erst kurz vor dem Erbfall - auf den Markt gekommen ist, noch kein Blockiersystem gibt.

Dadurch, dass zuständige Waffenbehörden nur auf Antrag entsprechende Ausnahmen zulassen können, ist ausreichend gewährleistet, dass in diesen erwartungsgemäßen seltenen Einzelfällen kein Missbrauch stattfinden kann.

Durch die Formulierung „alle Erbwaffen“ wird zudem klargestellt, dass sich die Verpflichtung zur Blockierung auch auf Waffen erstreckt, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge eines Erbfales erworben wurden.

Schließlich ist eine Ausnahmeregelung für kulturhistorisch bedeutsame Sammlerwaffen vorgesehen. Für historische Waffen mit seltenen Kalibern werden Blockiersysteme kaum verfügbar sein. Zudem kann bei sehr alten Waffen, die naturgemäß nicht die heutigen Fertigungsstandards erfüllen, eine Beschädigung durch das Einsetzen und Entfernen von Blockiersystemen nicht ausgeschlossen werden. Da Sammlerwaffen jedoch nicht benutzt werden dürfen und ohne entsprechende Munition gemäß den strengen waffenrechtlichen Vorschriften aufzubewahren sind, kann eine Ausnahmemöglichkeit von der Blockierverpflichtung eingeräumt werden.

## Erläuterungen zu § 20 Waffengesetz (Erbfall) und den amtlichen Begründungen Zu

### Abs. 1)

Das auch für Waffen geltende Erbrecht ist Ausfluss aus Art. 14 Grundgesetz und im BGB ausführlich geregelt.

Die Fristen für Ausschlagung des Erbes richten sich grundsätzlich nach §§ 1942 bis 1944 BGB. Frist für die Antragstellung für eine WBK nach Ablauf der im BGB geregelten Fristen ist ein Monat. Für den Vermächtnisnehmer (§ 1939 BGB) und den durch Auflage begünstigten (§ 1940 BGB) beginnt die Frist für die Antragstellung mit der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Erbwaffe (Besitz) zu laufen. Die Nichtbeachtung der Antragsfristen oder die unterbleibende Antragstellung durch den Erben ist nach § 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG mit Bußgeld bewehrt.

Auf die Anzeigepflicht nach § 37 Abs. 1 WaffG (Inbesitznahme einer erlaubnispflichtigen Waffe, z.B. beim Tode eines Waffenbesitzers; ggf. Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 WaffG) wird hier ergänzend hingewiesen.

### Zu Abs. 2)

Der Erwerber hat einen Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Erlaubnis abweichend von den Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 WaffG. Die Waffe muß allerdings berechtigt im (waffenrechtlichen) Besitz des Erblassers gewesen sein und der Antragsteller muss zuverlässig und persönlich geeignet sein.

### Zu Abs. 3)

Kann der Erwerber durch Erfall für erlaubnispflichtige Waffen und Munition ein Bedürfnis geltend machen, so sind die allgemeinen Bestimmungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den Voraussetzungen des § 8 (Bedürfnis, allgemeine Grundsätze) und nach den §§ 13 bis 18 (Erlaubnistatbestände für bestimmte Personengruppen) anzuwenden.

Liegt ein Bedürfnis nicht vor, sind die Waffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern. Es sind verschiedene Blockiersysteme in Entwicklung und auch bereits im Handel. Eine technische Richtlinie und entsprechende Zulassungsvoraussetzungen für Blockiersysteme sind jedoch nach § 20 Abs. 4 noch im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Erlaubnispflichtige Munition ist dann unbrauchbar zu machen bzw. binnen angemessener Frist einem Berechtigten zu überlassen. Über den Zeitraum trifft weder das Gesetz noch die amtliche Begründung eine Aussage. Das Unbrauchbarmachen von Munition erfüllt u.U.

Tatbestände des Sprengstoffrechts ggf. auch des Abfallrechtes.

Wie der Vollzug und die Handhabung der Blockierpflicht sich in der Praxis gestalten lassen und auswirken werden, bleibt abzuwarten.

Für den Transport von Schusswaffen zum Einbau oder Ausbau von Sperrsystemen gelten die Ausnahmeregelungen des § 12 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend, d.h. ein vom Bedürfnis umfasster Zweck wird entsprechend angenommen.

### Zu Abs. 4)

Eine Richtlinie für Blockiersysteme, ihre Prüfung und Zulassung ist bereits erstellt und soll im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Als Prüfungsbehörde für diese Systeme wurde die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bestimmt.

### Zu Abs 5)

Ein Einbau und die etwaigen Entsperrungen sind nur durch hierin eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungs- oder -handelserlaubnis zulässig und zu dokumentieren. Eine

entsprechende Überwachung durch die zuständige Behörde ist vorgesehen (§39 Abs. 1 WaffG).

Zu Abs. 7)

Auf Antrag (und nur dann), hat die Waffenbehörde Ausnahmen von der Blockierpflicht zuzulassen, wenn und solange keine entsprechend (zugelassenen) Blockiersysteme vorhanden sind.

## Kennzeichnungspflichten für Schusswaffen

§ 24

Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht

(1) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich mindestens auf einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. Namen, die Firma den oder eine eingetragene Marke eines Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,
2. das Herstellungsland (zweistelliges Landeskürzel nach ISO 3166),
3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse,
4. bei Importwaffen zusätzlich das Einfuhrland (Landeskürzel nach ISO 3166) und das Einfuhrjahr und
5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer).

Die Seriennummer nach Satz 1 Nr. 5 ist bei zusammengesetzten Langwaffen auf dem Lauf und bei zusammengesetzten Kurzwaffen auf dem Griffstück anzubringen. Satz 2 gilt nur für Schusswaffen, die ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] hergestellt, auf Dauer erworben oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

Auf erlaubnispflichtige Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen, sind Satz 1 und 2 nicht anzuwenden. Auf Schusswaffen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 ist Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 nicht anzuwenden. Wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind gesondert mit einer Seriennummer zu kennzeichnen und in Waffenbüchern nach § 23 zu erfassen, wenn sie einzeln gehandelt werden.

Die Neufassung des Satzes 1 durch Einfügung der neuen Nummern 2 (Herstellungsland) und 4 (Einfuhrland) dient der Umsetzung der Regelungen des VN-Schusswaffenprotokolls in innerstaatliches Recht. Dadurch wird die vorgeschriebene Art der Kennzeichnung von Waffen nach den Vorgaben des VN-Schusswaffenprotokolls erweitert, um die Rückverfolgung der Herkunft von Waffen international zu erleichtern.

Der neue Satz 2 dient - ergänzend zur Einführung der Buchführungspflicht durch Änderung des § 23 - der Individualisierung und Zuordnungsfähigkeit von wesentlichen Teilen. Dies ist zur besseren Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen geboten. Satz 3 sieht zum Werterhalt kulturhistorisch bedeutsamer und in der Regel nicht deliktsrelevanter Waffen eine Ausnahmeregelung vor.

## Betrieb von Schießstätten - Aufsicht durch den Sorgeberechtigten

### § 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(3) Unter Obhut **des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder** verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in

Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestattet werden,

wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. ..

Nun kann ein bei der zuständigen Behörde als Aufsicht gemeldetes oder im Verein registriertes zur Schießaufsicht berechtigtes Elternteil (Sorgeberechtigter) mit seinem Kind bzw. Jugendlichen zum Schießen gehen, ohne auf die Obhut von für die Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Aufsichtspersonen angewiesen zu sein.

## Änderungen erfolgen auch im im Bereich der §§ 29 bis 33 (Verbringen und Mitnahme von Waffen).

Künftig wird das bisher auf EU-Mitgliedstaaten beschränkte „Prinzip der doppelten Erlaubnis“ auch bei Drittstaaten angewendet. D. h. Entsende-, Durchfuhr- und Empfängerstaat müssen der Mitnahme bzw. dem Verbringen vorher zugestimmt haben. Bei Jägern sind bis zu drei Langwaffen, bei Sportschützen bis zu sechs Schusswaffen und bei Brauchtumsschützen bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen hiervon befreit.

Die entsprechenden Änderungen treten allerdings erst am 1. Januar 2010 in Kraft. Grund ist, dass derzeit noch mit völker- und europarechtlichen Entwicklungen zu rechnen ist, die absehbar noch eine Anpassung erfordern.

## Anzeigepflichten für Waffenbesitzer bei Wegzug ins Ausland

### § 37

#### Anzeigepflichten

(4) **Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen sind verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.**

### § 53

#### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

5. entgegen..... § 37 Abs. 1 Satz 1 **und Abs. 4**, ... ..eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,

## Die Ausweispflichten nach § 38 wurden redaktionell insbesondere den Vorschriften über Verbringen und Mitnahme (§§ 29 bis 33) angepasst.

Diese Änderungen treten erst am 1. Januar 2010 in Kraft

## Verbot der Führens von Anscheinswaffen und weiteren Gegenständen

### § 42a Waffengesetz

#### Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

##### (1) Es ist verboten

1. Anscheinswaffen,
2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12cm zu führen.

##### (2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Verwendung bei Foto-, Film oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
3. für das Führen der Gegenstände nach Abs. 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Abs. 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient."

### Amtliche Begründung zum Führverbot für Anscheinswaffen und Messer aus BT-Drucksache 16/8224 vom 20.02.2008 (Auszug)

Es wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen, die das vorgesehene Führungsverbot für Anscheinswaffen erweitert. Deren Transport wird künftig nur noch in einem verschlossenen Behältnis (z. B. in einer eingeschweißten Verpackung oder in einer mit Schloss verriegelten Tasche) vom Erwerbort zu oder zwischen befriedetem Besitztum möglich sein. Auf diese Weise sollen für den Transport von Anscheinswaffen außerhalb des Führungsverbot hohe Hürden aufgebaut werden. Inhaber von Anscheinswaffen sollen es künftig wesentlich schwerer haben, diese außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums zu benutzen. Die hohe Hürde für den Transport von Anscheinswaffen ist ein weiterer Beitrag zu ihrer gesellschaftlichen Ächtung.

Zur Eindämmung von Gewalttaten mit Messern insbesondere in Großstädten wird das Führen von Hieb- und Stoßwaffen sowie bestimmter Messer verboten. Die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Einhandmesser besonders in Gestalt von zivilen Varianten so genannter Kampfmesser haben bei vielen gewaltbereiten Jugendlichen den Kultstatus des 20 03 verbotenen Butterflymessers übernommen. Auch größere feststehende Messer haben an Deliktsrelevanz gewonnen. Da derartige Messer jedoch auch nützliche Gebrauchsmesser sein können, wird von ihrer pauschalen Einordnung als Waffe in Anlage 1 des Waffengesetzes abgesehen, auch wenn dadurch die bisherige Systematik des Waffengesetzes ausnahmsweise verlassen wird. Die Absätze 2 und 3 regeln die für den Alltag erforderlichen Ausnahmeregelungen, um den sozialadäquaten Gebrauch von Messern nicht durch das Führungsverbot zu beeinträchtigen.

### Erläuterungen zum Gesetz und der amtlichen Begründung:

#### Allgemeines:

Durch die Vorschrift werden nicht bestimmte Gegenstände zu verbotenen Waffen erklärt (wie Schlagringe oder Schießkugelschreiber), sondern es handelt sich um ein Tätigkeitsverbot (Beschränkung der Umgangsform des Führens) mit den in § 42a aufgezählten Gegenständen.

Nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nr.4, führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, oder des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte (neu!) ausübt,

Welche Gegenstände werden von dem Verbot erfasst?

War die Anwendbarkeit des Waffengesetzes bisher auf Waffen i.S. des § 1 Abs. 2 WaffG beschränkt, so wird die Anwendbarkeit für diesen speziellen Fall (von der Gesetzssystematik abweichend) neben Waffen auch auf Gegenstände erweitert, die keine Waffen i.S. des § 1 Abs. 2 sind.

Erfasst werden durch § 42a sogenannte

- Anscheinswaffen,
- Hieb- oder Stoßwaffen, sowie (systemabweichend) -  
Einhandmesser  
und
- feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm.



sog. „Rambomesser“ als feststehendes Messer

Für die genannten Messer gilt nur das Verbot nach § 42a. Weitere Vorschriften des Waffengesetzes wie Regelung des Mindestalters, Ausweispflichten, das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen usw. gelten für diese Messer nicht.

Zu Anscheinswaffen: siehe Erläuterungen zu den Änderungen in Anlage 1.

Hieb- und Stoßwaffen

sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu (Zweck-)bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.



„Fairbairn-Sykes“-Dolch

Beispielhaft sind Dolche, Bajonette, Säbel, Degen, Schwerter und Schlagstöcke zu nennen, jedoch keine stumpfen Schaukampf- oder Dekogegenstände in Form von Schwertern etc.

Tragbare Gegenstände, die mit anderer als mechanischer Energie wirken, wie Elektroimpulsgeräte oder Reizstoffsprühgeräte, sind von der Vorschrift nicht erfasst.

Von der bisherigen Waffenrechtssystematik abweichend sind von dem Verbot auch Einhandmesser sowie feststehende Messer betroffen, feststehende Messer aber erst mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm. Diese Gegenstände wurden nicht generell zu Waffen erklärt, gleichwohl werden sie quasi als „Artfremde“ speziell vom Verbot des Führens erfasst.



Einhandmesser mit Öffnungshilfe

Eine gesetzliche Definition der Einhandmesser hat das Waffengesetz derzeit nicht anzubieten. Einhandmesser sind seit Jahren unter dieser Bezeichnung im Handel, nahezu jeder Hersteller bietet ein oder mehrere Modelle an (Spyderco, Puma, Böker, Jim Wagner usw.) Die Messer müssen eine besondere Vorrichtung zum einhändigen Öffnen besitzen, wie zum Beispiel ein Daumenloch oder eine überstehende Schraube oder Rädchen an der Klingenwurzel. Über die Klingenlänge trifft das Gesetz keine Aussage. Nicht verbotene - mit seitlich aus dem Griff herauspringenden kurzen Klingen - Springmesser dürften den Einhandmessern zuzurechnen sein

Sogenannte Rettungsmesser (Rescue-Tools) mit seitlich aufspringender Klinge sind nach einem Feststellungsbescheid des BKA vom 28.08.2003 bei bestimmten werkzeugartigen Klingenformen als Werkzeug und nicht als Messer eingestuft worden. Diese Auslegung dürfte für Einhand-Rettungsmesser mit entsprechenden Klingen ebenfalls anwendbar sein. Andernfalls bliebe ein neuer Bescheid abzuwarten.

Der Begriff der feststehenden (nicht: feststellbaren) Messer schließt die Anwendung der Vorschrift auf Klappmesser, ausgenommen Einhandmesser, aus. Zur Anwendung des Führverbotes ist bei feststehenden Messern eine Mindestklingenlänge von 12 cm erforderlich.



Schweizer (Klapp)Messer



Filetirmesser (feststehend) und Klappmesser

§ 42a Absatz 2 enthält Ausnahmen vom Verbot des Führens für die in Nummern 1 bis 3 genannten Gegenstände bei Foto-, Fernseh- oder Filmaufnahmen sowie Theateraufführungen, und für den Transport.

Der reine Transport (z.B. nach dem Erwerb vom Waffengeschäft nach Hause) hat in einem verschlossenen Behältnis zu erfolgen, ein nur geschlossenes reicht nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht. Ein Behältnis muss somit durch eine separate Schließvorrichtung gesichert sein oder der Transport erfolgt in einer eingeschweißten Verpackung (siehe Begründung).

Zusätzlich wurden für Hieb- und Stoßwaffen, sowie für Einhandmesser und für feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm in Absatz 3 Ausnahmen für das „sozialadäquate“ Führen mit berechtigtem Interesse eingefügt.

Die Fallgestaltungen des berechtigten Interesses sind glücklicherweise nicht abschließend aufgezählt, genannt sind insbesondere die des Berufes oder des Sports. Als Beispiele für sonstige berechnigte Interessen im Bereich der Messer sind Jagd, Fischerei, Camping, Grillen, Räuchern, Wald- und Feldarbeit und ähnliches vorstellbar, grundsätzlich alle legalen Tätigkeiten, bei denen der Gebrauch eines Messers nicht oder schwer zu ersetzen ist. Auch das Führen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten ist wohl von der Ausnahme erfasst.

Verhindert werden soll nämlich nach dem Willen des Gesetzgebers ganz besonders das bloße Beisichführen der genannten Gegenstände in öffentlich zugänglichen Bereichen wie Bahnhöfen, Diskotheken, Bars oder öffentlichen Verkehrsmitteln, in denen ein berechtigtes Interesse wohl nicht angenommen werden kann, konfliktträchtige Situationen jedoch alltäglich sind.

Beruflichen Erfordernissen von Sicherheits- und Wachdiensten wurde mit der entsprechenden Ausnahmeregelung für Hieb- und Stoßwaffen wohl ausreichend Rechnung getragen.

Bußgeldvorschrift zum Führensverbot und mögliche Nebenfolgen:

§ 53

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

21 a. entgegen § 42a Abs. 1 eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- oder Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt,...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeld von maximal 10000 Euro geahndet werden können.

Vorsätzliche und fahrlässige Begehung sind möglich.

Bei Minderjährigen ist § 12 OWIG (Verantwortlichkeit) zu beachten.

Tatrelevante Gegenstände können eingezogen werden.

§ 54 Einziehung und erweiterter Verfall

(1) Ist eine Straftat nach den §§ 51, 52 Abs. 1, 2 oder 3 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 5 begangen worden, so werden Gegenstände,

1. auf die sich diese Straftat bezieht oder

2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen.

(2) Ist eine sonstige Straftat nach § 52 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 begangen worden, so können in Absatz 1 bezeichnete Gegenstände eingezogen werden.

Liegt zugleich eine Straftat vor (z.B. verbotenes Führen von Hieb- oder Stoßwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen), so ist § 21 OWIG (Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit) zu beachten.

## Anpassung und Ergänzung von Strafvorschriften:

### § 51 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1, eine dort genannte Schusswaffe **zum Verschießen von Patronenmunition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1** erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

-Vollautomatische Kaltgaswaffen (Soft-Air-Waffen über 0,5 J und veränderte Paintballwaffen) werden damit von der Strafandrohung eines Verbrechenstatbestandes nicht mehr erfasst!

### § 52 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer  
2. ohne Erlaubnis nach

-b) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1, eine halbautomatische Kurzwaffe **zum Verschießen von Patronenmunition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1** erwirbt, besitzt oder führt,...

-Halbautomatische Kaltgaswaffen und Schreckschusswaffen fallen damit nicht mehr unter die erhöhte Strafnorm des Absatz 1.

-c) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 **oder § 21 a** eine Schusswaffe oder Munition herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,...

-Anpassung der Strafandrohung für gewerbliches Handeln durch den Stellvertreter

-d) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 1, ~~oder~~ § 32 Abs. 1 Satz 1 **oder § 32a Abs. 1 Satz 1** eine Schusswaffe oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder mitnimmt,...

-Anpassung der Strafandrohung an die Drittstaatenregelung (Inkrafttreten ab 1. Jan. 2010)

-(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer  
1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 bis 1.2.4, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.5, 1.3.7, 1.3.8, 1.4.1 Satz 1, **Nr. 1.4.2 bis 1.4.4 oder 1.5.3 bis 1.5.7** einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,

-Strafandrohung für Umgang mit neu vom WaffG erfasster verbotener Munition (z.B. Übungsmunition für Maschinenkanonen)

4. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 eine dort genannte Schusswaffe oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat **oder in einen Drittstaat** verbringt,

-Strafandrohung Verbringungshandlungen in Drittstaaten erweitert (Inkrafttreten ab 1. Jan. 2010)

## Anpassung von Bußgeldvorschriften

Es wurden Änderungen im Bereich der Anzeigepflichten angepasst.  
Außerdem wurde für den verbotenen Umgang mit Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und bestimmte Messer ein Bussgeldtatbestand eingeführt.

## Altbesitz; Übergangsregelungen nach § 58 WaffG

### Für umgearbeitete Schusswaffen (z.B. LEP-Waffen, s.Erl. zu Anlage 2)

(10) Die Erlaubnispflicht für Schusswaffen im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1, 2. Absatz, gilt für Schusswaffen, die vor dem 1. April 2008 erworben wurden, erst ab dem 1. Oktober 2008.

### Für bestimmte verkürzte Vorderschaftrepetierflinten (s. Erl. zu Anlage 2)

(11) Hat jemand am 1. April 2008 eine bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.1.2 dieses Gesetzes verbotene Waffe besessen, so wird dieses Verbot nicht wirksam, wenn er bis zum 1. Oktober 2008 diese Waffe unbrauchbar macht, einem Berechtigten überlässt oder der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 dieses Gesetzes stellt. § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

### Für Eintragung von Wechselläufen und -systemen, Wechselltrommeln (s. Erl. zu Anlage 2)

(12) Besitzt der Inhaber einer Waffenbesitzkarte am 1. April 2008 erlaubnisfrei erworbene Teile von Schusswaffen im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2, so sind diese Teile bis zum 1. Oktober 2008 in die Waffenbesitzkarte einzutragen.

## Änderungen im Waffengesetz 2008 Anlage 1 und 2

Insbesondere in den Anlagen 1 und 2 ergaben sich nach in Kraft treten des WaffG 2003 in der Vollzugspraxis „punktueller Lücken, Schwachstellen und Unklarheiten“, die mit dem jetzigen Änderungsgesetz beseitigt werden sollen.

Eine solche Unklarheit stellte die Erfassung von Geschossspielzeugen geringer Bewegungsenergie dar, die mit diesen verschossenen festen Körpern dar; hier gilt zu beachten, dass über Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 zum WaffG bisher diese tragbaren Gegenstände mit Speichermöglichkeit ohne Nennung einer Bewegungsenergie erfasst waren. Um dieses Problem zu heilen, das bisher nach der Regel „Vollzug durch Nichtvollzug“ behandelt wurde, wurde neben der Änderung in Anlage 2 Abschnitt 3 nach der Definition der den Schusswaffen gleichgestellten Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 zum WaffG eine Ausnahme mit folgendem Wortlaut eingefügt:



„Dies gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (z.B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von  $0,16 \text{ J/cm}^2$  nicht überschritten wird.“

Die Ergänzung greift das Thema „Kriminalisierung der Kinderzimmer“ auf und nimmt gemäß Begründung ungefährliche Gegenstände, die feste Körper mit einem Saugnapf als Spitze verschießen, von der Regelung aus.

Die Bestimmung zur Beschaffenheit des Saugnapfes ist der DIN EN 71-1 entnommen. Hierbei kann es sich um Spielzeugarmbrüste mit Möglichkeit der Speicherung der Bewegungsenergie handeln, aber auch um sonstige Geschossspielzeuge.

Bei der abgebildeten „Saugnapfpistole“ z.B. handelt sich um keine Schusswaffe, weil das Geschoss nicht durch einen Lauf getrieben wird. Somit unterliegt der tragbare Gegenstand zum Verschießen fester Körper nunmehr allein dem Spielzeugrecht. (Hinweis: Es ist aber in diesem Fall noch zu prüfen, ob es sich um eine Nachbildung - eher fraglich - einer Feuerwaffe und somit um eine Anscheinswaffe handeln könnte.)

Bei der Reglementierung von Griffstücke von Maschinenpistolen und für solche Kriegswaffen eindeutig bestimmte Schalldämpfer gab es bisher Schwierigkeiten im Hinblick auf den Wortlaut von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.. Nach dieser stehen wesentliche Teile und Schalldämpfer den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Je nach Interpretation dieser waffenrechtlichen Einstufung ergab sich bisher folgende Schwierigkeit. Nach 1945 eingeführte Maschinenpistolen sind in der Anlage zum KWKG (Kriegswaffenliste) unter der Nummer 29 b angeführt. Verschlüsse und Rohre für Waffen der Nummer 29 der Kriegswaffenliste unterliegen gemäß den Nummern 34 und 35 KWL ebenfalls dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen. Griffstücke für Maschinenpistolen (ohne Verschluss und ohne Lauf) und Schalldämpfer werden aber nicht in der Kriegswaffenliste angeführt.

Wenn bei einem Maschinenpistolentyp die kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge bei eingeklappter Schulterstütze weniger als 60 cm beträgt, würde es sich gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6 zum WaffG um eine Kurzwaffe handeln. Nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.4 zum WaffG liegt mit einem Griffstück, soweit es für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt ist, ein wesentliches Teil einer Schusswaffe vor.

Wesentliche Teile von Schusswaffen stehen wie oben bereits angeführt, soweit im Waffengesetz nichts anderes bestimmt wird, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 zum WaffG).



Schalldämpfer für Uzi

Bei Griffstücken und Schalldämpfer für nach 1945 eingeführten Maschinenpistolen (z.B. MP UZI) als Kriegswaffen gemäß Nr. 29 b der Anlage zum KWKG war bisher zu unterstellen, dass wegen der Gleichstellungsverpflichtung nach WaffG von wesentlichen Teilen mit den Ursprungswaffen der Weg wieder ins KWKG führt und diese Teile dann wiederum von einer waffenrechtlichen Regulierung nach § 57 WaffG ausgeschlossen sind.

Insgesamt ließen bisher die Formulierungen des KWKG und des WaffG keine eindeutige Einstufung der genannten Gegenstände zu. Eine Zuordnung von Griffstücken und Schalldämpfer für Maschinenpistolen, die als Modell in der KWL aufgeführt werden, zum WaffG bzw. zum KWKG schien sich nach derzeitiger Gesetzeslage nicht zwingend zu ergeben. Der Grund hierfür wurde in der derzeitigen Formulierung des § 57 WaffG für Kriegswaffen gesehen, der eine Behandlung von Kriegswaffen nach dem WaffG nur dann vorsah, wenn sie typmäßig aus der KWL herausgenommen worden sind und auf diese Weise ihre Kriegswaffeneigenschaft verloren haben. Für Teile einer Kriegswaffe, die selbst nicht in der KWL angeführt sind, war die Anwendung des WaffG jedoch nicht ausdrücklich vorgesehen.

Diese Lücke ist nun mit der Ergänzung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 in der Art geschlossen, indem man nunmehr die Griffstücke für Maschinenpistolen beispielsweise und Schalldämpfer ausdrücklich dem WaffG unterstellt.

Die Neuregelung des § 42 a - Verbot des Führens von Anscheinswaffen - macht eine Definition solcher Waffen notwendig; dies ist in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6 erfolgt.

Gemäß Beschlussempfehlung und Begründung des Innenausschusses besteht das Ziel in der Verdrängung originalgetreuer Schusswaffenimitate aus der Öffentlichkeit durch das in § 42 a (neu) Waffengesetz vorgesehene Führensverbot. Der Begriff der Anscheinswaffe wird nun auf alle Imitate von Feuerwaffen erstreckt, sodass Attrappen von Kurz- und Langwaffen gleichermaßen erfasst sind. Der Begriff des Schusswaffenimitates macht ebenso wie die Formulierung der Nr. 1.6.1 deutlich, dass nur die Schusswaffen (Zweckbestimmung wie z.B. Spiel und Umstand, dass Geschoss durch einen Lauf getrieben werden) als Anscheinswaffen gelten, bei denen der Antrieb der Geschosse nicht mit heißen Gasen (wie bei Patronenmunition) erfolgt, sondern mittels kalter Gase (= kaltgasbetriebene Waffen). Der Hinweis auf Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1 macht deutlich, dass die den Schusswaffen gleichgestellten Gegenstände zum Abschießen von Munition hier nicht zu subsumieren sind.

Die polizeiliche Praxis zeigt, dass zunehmend neben den bedrohlich wirkenden Kriegswaffenimitaten auch sonstige Nachbildungen von Schusswaffen genutzt werden und ein Sicherheitsrisiko bilden. Diese Waffenimitate werden mittlerweile in ihrem Aussehen so originalgetreu kopiert, dass sie oft nicht oder nur schwer von echten Feuerwaffen zu unterscheiden sind. Damit besteht die Gefahr, dass Polizeivollzugsbeamte bei einer Verwechslung in der Annahme einer vermeintlichen Notwehr- oder Nothilfesituation mit verheerenden Folgen von ihrer Dienstwaffe Gebrauch machen.



Das Führenverbot soll in erster Linie für so genannte „Soft-Air-Waffen“ gelten, die unter Jugendlichen weit verbreitet sind. Hierbei handelt es sich u.a. um täuschend echt wirkende Nachbauten von Pistolen, vollautomatischen Maschinenpistolen und Sturmgewehren, mit denen kleine Plastikmunition verschossen werden und die bereits für wenige Euro zum Zeitvertreib erworben werden können. Daher fallen die originalgetreuen Imitate von Feuerwaffen, die keine scharfe Munition verschießen können (kein Antrieb der Geschosse durch heiße

Gase), nach Nummer 1.6.1 unter die Definition der Anscheinswaffe.

Nummer 1.6.2 erfasst die Nachbildungen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 Waffengesetz) von Feuerwaffen, also Nachbauten, die die äußere Form einer Schusswaffe haben, aus denen jedoch nicht geschossen werden kann. Unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die weiterhin wie funktionsfähige Feuerwaffen aussehen, werden von Nummer 1.6.3 erfasst. Der Verfasser vertritt die Auffassung, dass der Rückbezug in Nr. 1.6.2 und 1.6.3 sich nur auf den ersten Halbsatz von 1.6.1 bezieht; ansonsten wären nur Nachbildungen beispielsweise von kaltgasgetriebenen Schusswaffen (vornehmlich Soft-Air-Waffen) erfaßt und nicht die von „echten“ Feuerwaffen.

Für erlaubnispflichtige Feuerwaffen (z. B. von Jägern und Sportschützen) kommt § 42 a (neu) Waffengesetz damit nicht zur Anwendung. Für das Führen von Feuerwaffen gelten die allgemeinen Vorschriften des Waffengesetzes unverändert. Sie können ohnehin nur sehr eingeschränkt geführt werden (z.B. im Jagdrevier, Schießstand).

Ausgenommen von der Definition sind Spielzeugattrappen (z.B. Zündblättchen-„Cowboy“-Revolver), Waffenimitate für Brauchtumsveranstaltungen (z.B. für Karneval, öffentliche Western-Veranstaltungen und Umzüge bei Schützenfesten) und kulturhistorisch bedeutsame Waffensammlungen. Ebenfalls ausgenommen sind die von Sportschützen verwendeten Druckluftwaffen (Luftpistole und Luftgewehr) sowie Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die nach geltendem Recht nur nach Erteilung eines „Kleinen Waffenscheins“ (vgl. § 10 Abs. 4 Waffengesetz) in der Öffentlichkeit geführt werden dürfen. Zur Klarstellung, wann eine Spielzeugattrappe von der Definition der Anscheinswaffe ausgenommen ist, enthält die Neuregelung konkrete Anhaltspunkte für Hersteller, Händler und Käufer von Spielzeugwaffen. Attrappen, deren Größe die des Originalvorbildes um die Hälfte über- oder unterschreitet, sind von echten Feuerwaffen unterscheidbar. Dies gilt insbesondere, wenn darüber hinaus auch beispielsweise an der Mündung des Laufs neonfarbene Kunststoffteile verarbeitet wurden und an der Attrappe keine Originalbeschriftungen (z.B. Händlerlogo oder Modellbezeichnung) aufgebracht sind.



neonfarbene Mündung

keine Anscheinswaffe



unten verkleinerte Kalaschnikov = keine Anscheinswaffe

Bei der Abgrenzung von Anscheinswaffen und Spielzeug ist unter Berücksichtigung des objektiven Empfängerhorizonts grundsätzlich auf das Gesamterscheinungsbild des Gegenstandes abzustellen.

Anlage 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2 wurde umformuliert. Diese Klarstellung dient dazu, die Kategorisierung der Waffenarten sprachlich-systematisch vom Kopf auf die Füße zu stellen und die bisherige Missverständlichkeit zu beseitigen: Wie jetzt eindeutig zum Ausdruck kommt, sind die eigentlichen Waffenarten davon unabhängig, wie die Geschosse angetrieben werden. „Feuerwaffe“ ist daher keine - vermeintliche - „Überschrift“ der Waffenarten, sondern ein Sonderfall, der durch die Art und Weise des Antriebs der Geschosse gekennzeichnet ist. Bisher war es zumindest fraglich, ob eine kaltgasgetriebene Schusswaffe überhaupt als vollautomatische Schusswaffe hier definiert ist. Halb- oder vollautomatische Waffen können daher Schusswaffen aller Art - wenn sie dem Anwendungsbereich des WaffG unterfallen - sein.

Zur Vervollständigung der Auflistung werden auch Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, definiert. Weiterhin wurden bei den Signalwaffen die Abschussgeräte ohne Lauf eingefügt.

Die geänderten Definitionen von Zielscheinwerfern, Laser und Nachtzielgräten dient der Verständlichkeit und Klarstellung, ohne dass sich bei der Einstufung dieser „sonstigen Vorrichtungen für Schusswaffen“ etwas geändert hat.

Die Ergänzung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.5 (i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.4) soll eine Regelungslücke beseitigen. Nunmehr sind alle sog. USBV (Unkonventionelle Spreng- und Brand- Vorrichtungen) als Waffen erfasst. USBV sind Bomben „Marke Eigenbau“ bzw. selbst gebastelte Sprengvorrichtungen. Sie sind - in der Regel - Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b WaffG. USBV, die Explosivstoff enthalten, unterliegen auch dem Sprengstoffgesetz, nicht aber USBV, deren Wirkbestandteil sonstige explosionsgefährliche Stoffe sind, die nicht, nicht vollständig oder noch nicht den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes unterstellt sind.

Bei den waffenrechtlichen Begriffen nach Anlage 1 Abschnitt 2 werden nun auch „schussbereit“ und „zugriffsbereit“ definiert.

Bei einer schussbereiten Waffe muss ein Magazin ausdrücklich in diese eingeführt sein; somit wird die bisherige Formulierung nach 35.6.1 WaffVwV präzisiert.

Die neu aufgenommene Definition von „zugriffsbereit“ soll bestehende Rechtsunsicherheiten in der Praxis, die sich aus einem Transport von Schusswaffen ergeben, ausräumen. Insbesondere der Begriff „zugriffsbereit“ führt in der Praxis immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten. Nach der gewählten Definition ist eine Waffe zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar - also mit wenigen schnellen Handgriffen - in Anschlag gebracht

werden kann. Aus der neuen Fassung der Definition des Begriffs „zugriffsbereit“ in Verbindung mit dem Hinweis auf ein verschlossenes Behältnis ergibt sich damit gemäß Begründung des Innenausschusses, dass eine Waffe in einem verschlossenen Behältnis stets und in einem lediglich geschlossenen Behältnis nur dann als nicht zugriffsbereit anzusehen ist, wenn sie nicht unmittelbar, also mit wenigen schnellen Handgriffen, in Anschlag gebracht werden kann (z. B. weil sie sich während der Fahrt im Kofferraum eines Fahrzeugs befindet).

Die Verbotmerkmale für Vorderschaftsrepetierflinten nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2 werden hinsichtlich der Formulierung „bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist“ präzisiert und erweitert: Zum einen wird klargestellt, dass der Kurzwaffengriff schlicht vorhanden sein muss; das Wort „ersetzt“ im bisherigen Recht konnte dahin missverstanden werden, als meine es - sinnwidrig - nur die nachträgliche Anbringung. Zum anderen werden - der Intension des Gesetzgebers folgend, kurze und daher verdeckt zu führende Pumpguns zu verbannen - solche mit einer Gesamtlänge in der kürzesten Verwendungsform von unter 95 cm verboten.



Neu eingefügt wurde ein Verbot von mehrschüssigen Kurzwaffen für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, deren Baujahr nach 1970 liegt und bei denen der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt (z.B. wie im Kaliber 4 mm M 20). Seit kurzer Zeit entwickeln mehrere Waffenfirmen speziell für den Behördenmarkt, insbesondere für das Militär, Schusswaffen, die zum Durchschießen von ballistischen Schutzwesten konstruiert sind. Neben Maschinenpistolen, die aufgrund des Kriegswaffenkontrollrechts für Privatpersonen verboten sind, haben nunmehr Pistolen entwicklungstechnisch die Marktreife erlangt. Diese Pistolen können nach derzeitiger Rechtslage von Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis (z. B. Jägern und Sportschützen) erworben werden. Sie sind in der Lage, bis zu einer Entfernung von 50 Metern bestimmte leichte Schutzwesten zu durchschlagen und den Träger zu töten. Weder in der Jagd noch im Schießsport gibt es Erfordernisse für den Einsatz derartiger Waffen. Die genannten Waffen haben noch keine nennenswerte Verbreitung erfahren, spezielle Sportdisziplinen existieren noch nicht.

In der Praxis im Bezug auf Altbesitz erfasst werden russische Pistolen des Typs „PSM“ im Kaliber 5,45 x 18 mm. Eine Altbesitzregelung ist im Gesetz nicht vorgesehen, sodass diese Waffen am 01.04.2008 dem Umgangsverbot nach § 2 Abs. 3 unterliegen. Im Gegensatz zu anderen Verschärfungen hat hier der Gesetzgeber keine Übergangsvorschrift in § 58 eingefügt, um eine schnellstmögliche Verdrängung dieser Schusswaffen im zivilen Bereich zu erreichen. Deswegen dürfte den Besitzern nur die Unbrauchbarmachung oder Zerstörung bleiben. Hinzuweisen ist noch darauf, dass eine Strafbestimmung für den Besitz dieser Waffen fehlt.



In der Tagespresse war vor einiger Zeit mehrfach von Todesfällen bei Anwendung der sog. Air-Taser zu lesen; ob dies den Gesetzgeber beeinflusst hat, bleibt dahingestellt. Tatsache ist, dass in Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.6 ein Verbot dieser Gegenstände hinzugenommen worden ist.

Als Begründung wird angeführt, dass Distanz-Elektroimpulsgeräte deshalb zu verbieten sind, weil sie gegenüber herkömmlichen Elektroschockern eine objektiv und subjektiv erhöhte Gefährlichkeit

aufweisen: Die Hemmschwelle ihres (missbräuchlichen) Einsatzes ist wegen der Möglichkeit, aus einer gewissen Entfernung, also ohne unmittelbare Nahkampfsituation, und mit ferngesteuerter Auslösung zu agieren, herabgesetzt. Auch bei diesen Gegenständen fehlt eine entsprechende Übergangsregelung in § 58; es dürfte wohl vielfach auf eine Zerstörung der bereits im privaten Gebrauch befindlicher Geräte dieser Art hinauslaufen.

Die Neuregelung nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.7 wird nur für den verständlich, der die grundsätzliche Problematik kennt.



Die neue Verbotsnorm erfasst solche insbesondere militärische Manöver- und Übungsmunition, die für großkalibrige Kriegswaffen bestimmt ist. Solche Munition ist im Bild links dargestellt; üblicherweise ist diese für nicht tragbare Kriegswaffen (z.B. Maschinenkanonen in Kaliber ab 20 mm.

Diese Patronenmunition fällt aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht unter das Kriegswaffenkontrollgesetz und wird auch nicht von der waffenrechtlichen Erlaubnispflicht nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 erfasst.

Ebenfalls nicht anwendbar sind für die ihrer Art nach als Patronenmunition einzustufenden Gegenstände sprengstoffrechtliche Vorschriften. Mit dem Verbot dieser Munition wird also eine bestehende Regulierungslücke zukünftig ausgefüllt.

In Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Ist eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe in eine Waffe umgearbeitet worden, deren Erwerb und Besitz unter erleichterten oder wegfallenden Erlaubnisvoraussetzungen möglich wäre, so richtet sich die Erlaubnispflicht nach derjenigen für die ursprüngliche Waffe. Dies gilt nicht für veränderte Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 (Salutwaffen).“



Der neu angefügte Absatz ordnet an, dass bei Umarbeitung von erlaubnispflichtigen Waffen in Waffen mit erleichterten (einschließlich wegfallenden) Erlaubnisvoraussetzungen die waffenrechtliche Erlaubnispflicht sich nach der ursprünglichen waffenrechtlichen

Einordnung der umgearbeiteten Schusswaffe richtet.

Hierunter fallen einmal Umarbeitungen von „scharfen“ Schusswaffen in sog. LEP - Waffen (LEP = Luft-Energie-Patronen) als erlaubnisfreie Druckluftwaffen und zum anderen sog. Reducta-Waffen als Umbauten in Feuerwaffen im Kaliber 4 mm.

Diese Vorschrift entspricht einem praktischen Bedürfnis der inneren Sicherheit: So sind für den „scharfen“ Schuss ausgelegte Waffen in den Verkehr gekommen, in die lediglich ein anderes „Innenleben“ eingebaut worden ist (insbesondere sog. LEP-Waffen, in denen anstelle heißer Gase eine mit Druckluft befüllte „Patrone“ verwandt wird), die aber ohne nennenswerten Aufwand in eine Feuerwaffe zurückgebaut werden können. Hier genügt es nicht, allein das unerlaubte Herstellen einer (Feuer-) Waffe zu sanktionieren. Vielmehr bedarf es, wie hier vorgesehen, der Möglichkeit, derartige Produkte von vornherein aus dem Markt zu drängen.

Die Erlaubnispflicht beginnt nach § 58 Abs. 10 neu erst in sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes, also zum 01. Oktober.; es ergibt sich zwangsläufig die Frage eines Bedürfnisses für solche im Altbesitz befindlichen Waffen.

Klargestellt mit dem Änderungsgesetz wird die Eintragungspflicht von Wechsel- und Austauschläufen einschließlich der dazugehörigen Verschlüsse sowie Wechselltrummeln; auch hier gilt eine sechsmonatige Übergangsregelung.

Die o.a. Wechselsysteme u.Ä. wurden bisher bereits auf freiwilliger Basis eingetragen.



Weiterhin nicht eintragungspflichtig sind Einsteckläufe und Einsätze zum Verschießen von Munition kleinerer Abmessungen (Adapter), sofern entsprechende Schusswaffen bereits in die Waffenbesitzkarte des Besitzers eingetragen sind.

Auf die in Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 vom Waffengesetz ausgenommenen Waffen ist aber § 42 a (Verbot des Führens von Anscheinwaffen) anwendbar.

Wesentlich ist, dass nunmehr in Nr. 1 die Bewegungsenergie bei Schusswaffen, die zum Spiel bestimmt sind, auf 0,5 J angehoben. Der in diese Richtung weisende Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes ist somit gegenstandslos.

In Nummern 1, 2 und 3 wird auf das Tatbestandsmerkmal der getreuen Nachahmung verzichtet. Der Begriff der getreuen Nachahmung ist - jedenfalls in der Bedeutung, die ihm im Spielzeugrecht zukommt - für das Waffenrecht unbrauchbar. Das Spielzeugrecht stellt allein auf das äußere Erscheinungsbild ab; in der Praxis läuft diese Bestimmung allerdings weitestgehend leer, sodass europa- und damit auch deutschlandweit äußerst originalgetreues Geschossspielzeug im Umlauf ist. Das Waffenrecht musste darauf dadurch reagieren, dass durch Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes vom 3. Mai 2004 auf die (nicht nur äußere, sondern) auch innere Entsprechung von Original und Spielzeugimitat abgestellt wurde. Damit lief dieses Tatbestandsmerkmal faktisch leer. Dies war erforderlich, um eine flächendeckende „Kriminalisierung der Kinderzimmer“ zu verhindern. Denn der Umgang mit einer nicht vom WaffG ausgenommenen Schusswaffe, die keine beschussrechtliche Kennzeichnung trägt, richtet sich nach den Kriterien einer „scharfen“ Waffe und ist somit - bei Strafandrohung und Strafverfolgungszwang - waffenbesitzkarten- und waffenscheinpflichtig. Es ist schon unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung

konsequent, diesen in Spielzeug- und Waffenrecht unterschiedlich gebrauchten Begriff, der zudem im Waffenrecht eine leere Worthölse ist, aus dem Waffenrecht zu eliminieren. Die damit im Ergebnis verbundene Rückkehr zur bis 1. April 2003 insoweit geltenden Rechtslage ist unter dem Gesichtspunkt der inneren Sicherheit vertretbar. Für Anscheinswaffen wird im Übrigen in § 42 a-neu eine sachgerechte Umgangsbeschränkung durch das Verbot des Führens eingeführt.

Nummer 4 erfasst nunmehr umfassend die Dekorationswaffen: Nummer 4.1 bringt - in klarer Bezugnahme auf das seinerzeit maßgebliche Recht - den Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 4 hinsichtlich der Altfälle der Unbrauchbarmachung zum Ausdruck. Nummer 4.2 erfasst - systematisch korrekt an dieser Stelle in Anlage 2 - die Rechtsfolgenseite der Unbrauchbarmachung nach geltendem Recht. Er ist somit die Korrespondenzregelung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4, auf den er Bezug nimmt.

Nummer 5 ist auf der Rechtsfolgenseite die Korrespondenzbestimmung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6, auf den sie verweist. Die bisherige Freistellung allein in Anlage 1, die eigentlich gemäß § 1 Abs. 4 nur Begriffsbestimmungen liefern sollte, hatte in der Praxis für unnötige Fragen gesorgt, die nun klarstellend mit einer eindeutigen „Befreiungsvorschrift“ geregelt werden.